

STELLUNGNAHME

vom 10.6.2020

zur Anfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz
(Forum Transfer) vom 5.6.2020



**Wie ist der geplante Kinderbonus im Rahmen der Kostenbeteiligung
gem. §§ 91 ff SGB VIII zu berücksichtigen?**

I. Kinderbonus im Rahmen des Konjunkturpakets 2020

Im von der Bundesregierung am 3.6.2020 ausgehandelten Konjunkturpaket ist ein Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind enthalten. Der Kinderbonus soll in drei Raten gemeinsam mit dem Kindergeld ausgezahlt beziehungsweise überwiesen werden. Der Beginn der Auszahlungstermine ist allerdings bislang nicht bekannt.

Wie die konkrete gesetzliche Regelung aussehen wird, ist ebenfalls noch unbekannt. Der Kinderbonus soll ausdrücklich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, wohl aber auf den steuerlichen Kinderfreibetrag.

II. Vergleichbarkeit mit dem Kinderbonus im Jahr 2009 durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität vom 2.3.2009

Bereits das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416 ff.) sah ua die Zahlung eines Kinderbonus vor. Dieser war in § 66 Abs. 1 S. 2 EStG sowie in § 6 Abs. 3 BKGG verankert, wie das Kindergeld. In 2009 wurde festgelegt, dass der Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Aufgrund der voraussichtlichen Vergleichbarkeit der Bonuszahlung könnten die damaligen Argumente auch in 2020 herangezogen werden. Die derzeitige Aussage der Bundesregierung, dass der geplante Kinderbonus nicht auf die Grundsicherung anzurechnen sei, deutet zumindest daraufhin, dass auch diesmal der Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

III. Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung gem. §§ 91 ff. SGB VIII

Hinsichtlich der Berechnung eines Kostenbeitrags bei vollstationären Jugendhilfemaßnahmen stellt sich die Frage, ob und wie der Kinderbonus zu berücksichtigen sein wird.

1. Einkommen gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

Grundsätzlich zählen zum Einkommen gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 93 Rn. 4). Dass der Kinderbonus bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sein soll, gilt nicht für die Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. beachten, Zwar handelt es sich bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unstreitig um Sozialleistungen Diese werden jedoch gerade nicht abhängig vom Einkommen gewährt (§ 91 Abs. 5 SGB VIII), sondern richten sich allein nach dem jugendhilferechtlich zu ermittelnden Bedarf. Es sind alleine die gesetzlichen Regelungen in § 93 SGB VIII entscheidend, da Analogien im Bereich der Kostenbeteiligung nicht zulässig sind (FK-SGB VIII/*Schindler*, 8. Aufl. 2019; Vor Kap. 8 Rn. 6). Der Kinderbonus wäre daher grundsätzlich dem Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zuzuordnen.

2. Zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

Sinn des Vorwegensatzes zweckidentischer Leistungen ist es, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, auf solche vorrangigen Geldleistungen Zugriff zu nehmen, die der Kostenbeitragspflichtige sonst doppelt erhalten würde. Ermittelt werden muss, ob der Zweck der jugendhilferechtlichen Leistung (und auch des Annex der Sicherstellung des Unterhalts gem. § 39 SGB VIII) identisch ist mit dem Zweck der anderen Leistung. Damit soll eine Doppelleistung durch öffentliche Mittel für denselben Zweck vermieden werden (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 93 Rn. 8). Zweckgleich sind hinsichtlich vollstationärer Jugendhilfemaßnahmen damit die Mittel, welche den Unterhalt des Kindes sicherstellen sollen (FK-SGB VIII/*Schindler*, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 93 Rn. 11). Dies trifft somit für Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion zu. Zunächst ist daher die konkrete Zweckbestimmung der geplanten Leistung zu ermitteln.

Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey äußerte sich zu der geplanten Regelung bisher ua wie folgt: [...] „Dafür habe ich mich ganz besonders eingesetzt und für die Familien und insbesondere die Frauen spürbare Unterstützung in zweierlei Hinsicht erreicht: Einerseits geben wir Familien mit dem Kinderbonus finanzielle Unterstützung und steigern zugleich die Kaufkraft. Andererseits sorgen wir für weitere Investitionen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung.“

Es soll also nicht um die Absicherung der Unterhaltskosten von Kindern gehen, sondern um eine allgemeine finanzielle Unterstützung der Familie sowie um eine gezielte Belebung der Konjunktur durch Stärkung der Wirtschaftskraft. Dafür spricht auch, dass der Kinderbonus auch im Zusammenhang mit der Grundsicherung außer Betracht bleiben soll. Von einer zweckgleichen Leistung ist nach dem bisherigen Kenntnisstand daher nicht auszugehen.

3. Kindergeld gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII

Eine Ausnahme zur Berücksichtigung als Einkommen könnte jedoch gelten, sofern der Kinderbonus wie das Kindergeld zu behandeln wäre, denn Kindergeld ist gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ausdrücklich nicht zum Einkommen zu zählen. Die Heranziehung würde dann durch einen gesonderten Kostenbeitrag gem. § 94 Abs. 3 SGB VIII in Höhe des Kinderbonus erfolgen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Begriff des Kindergeldes eng zu verstehen ist. Erfasst werden gerade nicht jegliche staatliche Leistungen, die kindbezogen gewährt werden, sondern lediglich das staatliche Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), (vgl. Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, Stand: 2/2017, SGB VIII § 93 Rn. 12; Schellhorn/Mann SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 93 Rn. 5; Hinweise und Empfehlungen des KVJS). Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Rahmen des Kostenbeitrag Kindergeld wäre also eine gesetzliche Regelung, die entweder den Kinderbonus ausdrücklich als insofern erweitertes Kindergeld einstuft oder den Kinderbonus ausdrücklich in § 94 Abs. 3 SGB VIII aufnimmt. Je nach Ausgestaltung der geplanten gesetzlichen Regelung zum Kinderbonus wäre es auch denkbar, dass diese staatliche Leistung eben gerade nicht dem Kindergeld entspricht und somit keine Heranziehung über § 94 Abs. 3 SGB VIII erfolgen kann. Analogien sind – wie bereits erwähnt - im Bereich der Kostenbeteiligung nicht zulässig (FK-SGB VIII/Schindler, 8. Aufl. 2019, SGB VIII Vor Kap. 8 Rn. 6). In diesem Fall wäre dann wie gewohnt der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu erheben, ohne jedoch den Kinderbonus mit einzubeziehen. Sofern das Kindergeld daher direkt von der Familienkasse an das Jugendamt gezahlt wird, müsste sichergestellt werden, dass die Berechtigten den Kinderbonus selbst erhalten.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungen zu einem ausdrücklich genannten Zweck gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII

In Betracht käme zudem die Anwendbarkeit von § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII. Danach zählen Leistungen nicht zum Einkommen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem bestimmten Zweck gewährt werden. Werden öffentliche Mittel zur Förderung eines bestimmten Zwecks eingesetzt, dann darf diese Zielsetzung nicht durch die Berücksichtigung dieser Mittel als Einkommen gefährdet werden (FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 93 Rn. 9). Dafür müsste sich jedoch aus der geplanten Regelung der bestimmte Zweck des Kinderbonus ergeben.

Nach den bereits genannten Äußerungen von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey soll der Kinderbonus ausdrücklich keine unterhaltssichernde Funktion haben, sondern der Belebung der Konjunktur nach der Corona-Krise dienen und die Kaufkraft stärken. Sollte daher die Gesetzesformulierung eine eindeutige Zweckbestimmung des Kinderbonus in diese Richtung vorsehen, so wäre dieser als zweckbestimmte Leistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

IV. Fazit

Es bleibt daher abzuwarten, wie letztendlich die konkrete Ausgestaltung der geplanten Regelungen erfolgen wird. Aufgrund der dargestellten Argumente wird der Kinderbonus wahrscheinlich grundsätzlich dem Einkommen gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zuzuordnen sein. Es handelt sich nicht um Kindergeld gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII und auch von einer Zweckidentität nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII ist nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht auszugehen. Eine abschließende Einordnung des Kinderbonus in die Regelungen des § 93 SGB VIII lässt sich aber erst dann vornehmen, wenn der Gesetzgeber tätig geworden ist.